

## Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

### LESEFASSUNG

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Mai 2015, Beschluss-Nr.: KT 92-05/2015 und die
- 2. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr. KT 325-19/2017
- 3. Änderungssatzung, beschlossen durch den Kreistag am 12. März 2018, Beschlussnummer ...

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010, (GVOBl. M-V Seite 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V Seite 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Grundsatz

Der Landkreis ist gemäß § 113 Absatz 1 Schulgesetz M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### § 2 Anspruchsberechtigung

(1) Für die Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums
2. des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt

besteht ein Anspruch gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz M-V für den Weg zu der nach § 46 Schulgesetz M-V örtlich zuständigen Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 113 Absatz 3 SchulG M-V in Verbindung mit § 4 dieser Satzung überschreitet. Weitergehende Ansprüche ergeben sich unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 Schulgesetz M-V.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnliche Veranstaltungen

besteht der Anspruch nur für den Weg zur und von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und -endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht, Schülerpraktikum oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 113 Schulgesetz M-V.

### § 3 Freiwillige Leistungen

Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule im Landkreis Vorpommern-Rügen besuchen und deren Schulwege die Schulwegmindestentfernung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Satzung überschreiten, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung bis zu 50,00 EURO für eine Schülermonatskarte für bestehenden Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind durch die Schülerinnen und Schüler oder ihre Erziehungsberechtigten zu tragen. § 7 Absatz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

### § 4 Mindestentfernung

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler

1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 2 Kilometer,
2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 4 Kilometer,
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen die nicht die Mittlere Reife voraussetzen 6 Kilometer

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf Verlangen auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

### § 5 Beförderungsmittel

(1) Im Rahmen der Durchführung einer Schülerbeförderung oder der Erstattung notwendiger Aufwendungen bestimmt der Landkreis das zweckmäßigste Beförderungsmittel unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie den Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der aufgeführten Reihenfolge zu benutzen. Abweichend hiervon besteht für die Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht zwischen den Beförderungsmitteln der Nr. 1 a und Nr. 1 b. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen oder bestimmten Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Beförderungsmittel sind:

1. öffentliche Verkehrsmittel
  - a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 2246)

- b) des schienengebundenen Personenverkehrs laut ÖPNV-Gesetz des Landes M-V (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550 vom 15.11.1995), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438)
  - c) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nummer 2 PBefG
2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273).

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein anders geartetes Beförderungsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Notwendige Aufwendungen**

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerzeitkarten nach den jeweils günstigsten Tarifen,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag pro Person um 0,03 € je Entfernungskilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,18 € je Entfernungskilometer.

(2) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden nur 50 % der Beträge nach Absatz 1 erstattet.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulobjektes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung des § 4 überschreitet.

## **§ 7 Erstattungsverfahren**

(1) Die Beantragung der Erstattung der notwendigen Aufwendungen hat schriftlich vor Beginn eines jeden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler beim Landkreis zu erfolgen. Dies ist auch im Laufe des Schuljahres bei Umzug, Versetzung und so weiter möglich. Jede Veränderung der Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Kostenerstattung von Bedeutung sind, hat der Antragsberechtigte dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) In der Regel wird für die Dauer eines Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten der Schülerin beziehungsweise des Schülers ein Antrag auf Aufwandserstattung einer Schülerzeitfahrkarte gestellt. Diese Anträge sind beim Landkreis, Fachdienst Schulverwaltung, erhältlich und werden über die Schule dem Träger der Schülerbeförderung zugeleitet. Bei

Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Schüler-Busfahrkarte ist diese unverzüglich an die örtlich zuständige Schule zurück zu geben.

(3) Soweit hiervon abweichend ein anderes Verkehrsmittel als der Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom Landkreis als zweckmäßigstes Beförderungsmittel bestimmt ist, ergeht die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch schriftlichen Verwaltungsakt, der Nebenbestimmungen enthalten kann. Diese sind insbesondere zur Regelung über den Nachweis der Aufwendungen, deren Abrechnung und weitere Einzelheiten des Verfahrens zulässig.

(4) Eine rückwirkende Kostenübernahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **§ 8 Schülerbeförderung**

(1) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs nach § 42 PBefG finden die Regelungen des § 7 Absatz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Bei Durchführung einer Schülerbeförderung durch den Landkreis mit Kraftfahrzeugen nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 ergeht die Entscheidung durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur näheren Ausgestaltung der Durchführung und Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten versehen werden.

### **§ 9 Ausnahmeregelung**

In besonderen Fällen kann auf Antrag von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, insbesondere wenn die Sicherheit einer Schülerin oder eines Schülers auf dem Schulweg nachweislich erheblich gefährdet ist oder der Schulweg in anderer Weise unzumutbar ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Ausnahmeregelung dar.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**